

Satzung für die Benutzung der Schulbibliotheken im Büchereisystem der Stadt Landshut (Schulbibliothekensatzung)

§ 1

Schulbibliotheken, Geltungsbereich

- (1) Die Schulbibliotheken in den Grund- und Hauptschulen Achdorf, Auloh, Hofberg, Nikola, Orff, Peter und Paul und Schönbrunn sowie in der Staatlichen Realschule für Knaben und in der Staatlichen Wirtschaftsschule sind Zweigstellen der Städtischen Büchereien. Für die Grundschule Ursulinen und die Hauptschule Martin steht die öffentliche Bücherei in der Steckengasse (Salzstadel), für die Grund- und Hauptschule Wolfgang und die Berufsschule II die öffentliche Bücherei Weilerstraße, und für die Berufsschule I, und die Berufsoberschule die öffentliche Bücherei Luitpoldstraße mit ihren Beständen zur Verfügung. Diese drei öffentlichen Büchereien übernehmen dabei die Funktion der Schulbibliothek.
- (2) Diese Satzung gilt für die klassenweise Benutzung der Schulbibliotheken.

§ 2

Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Schüler der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen und alle dort tätigen Lehrkräfte sind berechtigt, die für sie bestimmten Einrichtungen kostenlos zu benutzen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterstellt. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die einer Benutzung der Schulbibliothek nicht zustimmen, haben dies der Schule zu melden.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 3

Lesekarte

- (1) Für jeden Benutzer ist eine Lesekarte zu erstellen, die bei der Schulbibliothek hinterlegt ist.
- (2) Die Leserdaten müssen zu Beginn eines neuen Schuljahres aktualisiert werden.

§ 4

Entleihung, Leihfrist und Vorbestellung

- (1) Die Ausleihe erfolgt klassenweise nach einem Plan, der von der Leitung der Stadtbücherei mit den Direktoraten und Rektoraten abgestimmt wird. Der Benutzungsplan hat Gültigkeit für das

jeweilige Schuljahr. Eine Änderung kann nur in Abstimmung mit der Leitung der Städtischen Büchereien erfolgen.

- (2) Die Leihfrist bei den Schulbibliotheken an Grund- und Hauptschulen, bei der Realschule und Wirtschaftsschule beträgt zwei Wochen, bei den Berufsschulen, der Berufsaufbau- und der Berufsoberschule vier Wochen. Bei Blockklassen wird die Leihfrist nach Absprache mit der Lehrkraft festgelegt. Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist. Die Verlängerung ist nur möglich durch Vorlage des Buches in der jeweiligen Bibliothek.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt; die vorbestellten Bücher können nur bis zur festgesetzten Abholfrist zurückgelegt werden.
- (4) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Schutzgebühr über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Entleihbeschränkungen

- (1) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen richtet sich nach den vorhandenen Medienbeständen der einzelnen Bibliothek.
- (2) Nicht entliehen werden insbesondere wertvolle und seltene Werke, Bücher des Handbuchbestandes sowie Zeitungen.
- (3) Bücher, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet erscheinen, sind von der Entleihung ausgenommen.
- (4) Solange ein Schüler mit der Rückgabe von Büchern in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Entleihung ausgeschlossen werden.

§ 6

Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien usw. durch einen Beauftragten der Stadt abgeholt; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliotheken im Büchereisystem der Stadt Landshut in der jeweils gelten den Fassung.

§ 8

Behandlung der entliehenen Gegenstände und Ersatzleistung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher usw. an Dritte ist unzulässig. Auch ein Austausch innerhalb der Klasse ist nicht gestattet.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Schulbibliothek an zuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 9

Hausordnung

- (1) Der Leiter der Städtischen Bücherei sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben in den Bibliotheken das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Hausmeister und Reinigungskräfte sind dessen ungeachtet nach Betreten bzw. Reinigung der Bibliotheksräume für das Schließen der Türen und Fenster verantwortlich.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Soweit vorhanden sind Taschenschränke und Garderobeeinrichtungen zu benutzen. Taschen u. a. Behältnisse, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Das Betreten der Schulbibliothek mit Taschen u. a. Behältnissen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die Bibliothekare sind berechtigt zu kontrollieren, ob die entliehenen Bücher ordnungsgemäß verbucht worden sind.
- (5) Für die eine Klasse begleitende Lehrkraft besteht Aufsichtspflicht während der Bibliotheksstunde. Klassen dürfen die Bibliothek nur gemeinsam verlassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Schulbibliothek für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.